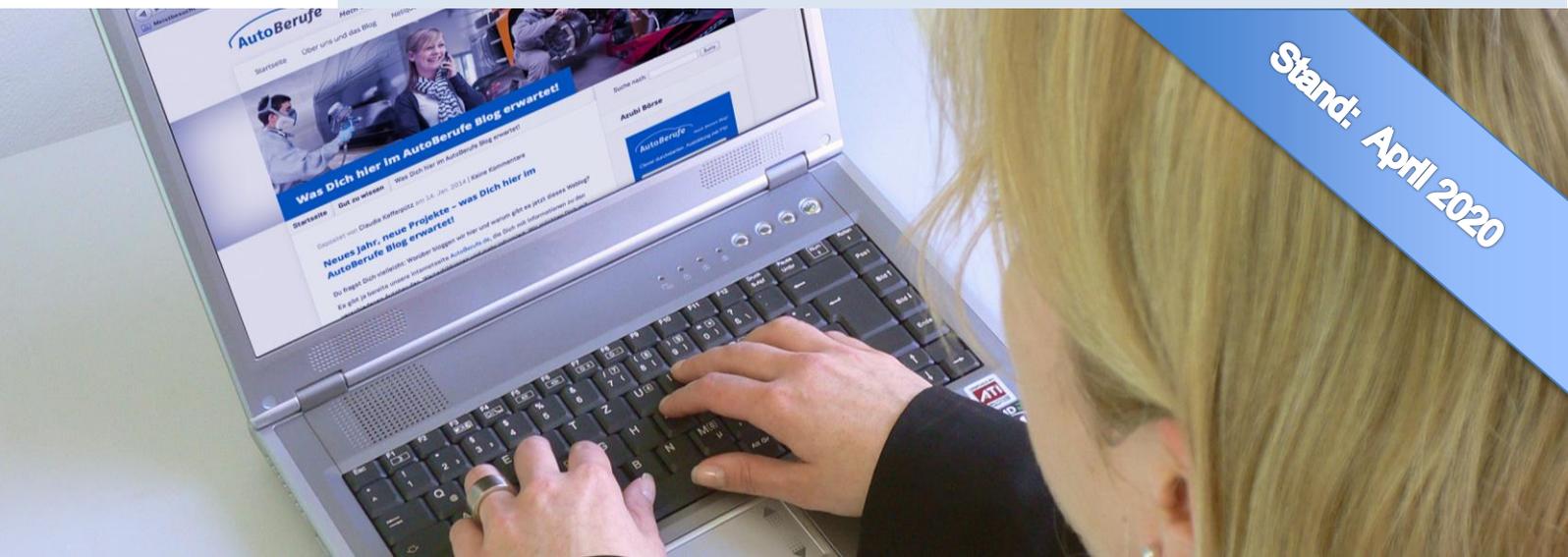


KFZ-ONLINE-HANDEL & CO.



Fragen- und Antwortenkatalog

Inklusive Darstellung der bei Fernabsatzkaufverträgen über Kfz einzuhaltenden gesetzlichen Informations- und sonstigen Pflichten

Inklusive Muster für die Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Marion Nikolic
E-Mail: nikolic@kfzgewerbe.de

Bildmaterial:

ProMotor

Stand:

April 2020

Haftungsausschluss

Die in diesem Fragen- und Antwortenkatalog enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

INHALT

IMPRESSUM	1
VORBEMERKUNG	4
1. Was ist unter einem Fernabsatzvertrag zu verstehen?	5
2. Welchen Vorteil genießen Verbraucher gegenüber Unternehmer-Käufern?	5
3. Ist ein Unternehmer, der ein Kfz auch privat nutzen möchte wie ein Verbraucher oder wie ein Unternehmer-Käufer zu behandeln?	5
4. Welche Pflichten hat der Händler beim Online-Handel mit Fahrzeugen zu beachten?	6
5. Wie sehen diese – vereinfacht ausgedrückt – im Detail aus?	6
5.1 Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen	6
5.2 Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen.....	7
5.3 Zusätzliche Pflichten und Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr.....	12
5.4 Pflichten nach dem Telemediengesetz (TMG)	18
5.5 Informationspflichten nach der Preisangabenverordnung (PAngV)	23
5.6 Pflichten beim Angebot von Finanzdienstleistungen	25
5.7 Informationspflichten nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV).....	25
6. Steht jedem Verbraucher, der ein Fahrzeug im Wege eines Fernabsatzgeschäftes erwirbt, ein Widerrufsrecht bezüglich des abgeschlossenen Kaufvertrages zu?	26
7. Wann beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist beim Kauf eines Fahrzeugs im Wege des Fernabsatzes zu laufen?	26
8. Warum sollte ein Händler auf das gesetzliche Muster für eine Widerrufsbelehrung zurückgreifen?	28
9. Was ist zu beachten, damit sich die gesetzliche Schutzwirkung auf eine Widerrufsbelehrung erstreckt?	28
9.1 Verwendung bzw. Ausgestaltung der Muster-Widerrufsbelehrung	28
9.2 Textformerfordernis.....	29

10. Welche Folgen hat es, wenn dem Händler die gesetzliche Schutzwirkung nicht zu Gute kommt?	31
11. Wie muss der Verbraucher seinen Widerruf erklären?	31
12. Wann erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers, wenn dieser nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist?	32
13. Kann eine (ordnungsgemäße) Widerrufsbelehrung nachgeholt werden?	32
14. Was muss der Händler bei der erforderlichen Bestätigung des Kaufvertrages beachten?	33
15. Was ist nach erfolgtem Widerruf bei der Rückgabe der empfangenen Leistungen zu beachten?	34
16. Wer hat im Falle eines Widerrufs die Versand- bzw. Transportkosten zu tragen?	35
17. Unter welchen Voraussetzungen ist der Verbraucher verpflichtet, im Widerrufsfall Wertersatz für einen Wertverlust des Fahrzeugs zu zahlen?	35
18. Schuldet der Verbraucher nach Widerruf Wertersatz im Falle des zufälligen Untergangs des Fahrzeugs?	37
19. Wie ist der Wertersatz im Widerrufsfall zu berechnen?	38
20. Was versteht man unter einem Widerrufsdurchgriff?	38
21. Wann erstreckt sich der Widerruf eines „Finanzierungsgeschäfts“ auch auf den Kaufvertrag?	38
22. Erstreckt sich der Widerruf des Kaufvertrages auch auf das „Finanzierungsgeschäft“?	39
23. Wie erfolgt die Rückabwicklung beim Widerrufsdurchgriff?	41
ANHANG	42
Muster für die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen	42
Muster für das Widerrufsformular	45

VORBEMERKUNG

In Zeiten, in denen ein stationärer Verkauf von Kraftfahrzeugen wegen der derzeitigen Corona-Pandemie vorübergehend behördlich untersagt ist, stellen sich immer mehr Kfz-Händler die Frage, was sie beachten müssen, wenn sie ein Auto ganz ohne persönlichen Kundenkontakt, z.B. online, verkaufen möchten. Da sich Angebote gewerblicher Kfz-Händler regelmäßig auch an Verbraucher richten, sind dabei die Regelungen über Fernabsatzverträge zu beachten. Aber auch gegenüber Unternehmer-Käufern können Informationspflichten, z.B. beim Abschluss von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr, bestehen.

Der nachfolgende Fragen- und Antwortenkatalog soll Kfz-Händlern daher einen Überblick über die besonderen Anforderungen beim Online-Handel mit Kraftfahrzeugen sowie beim Abschluss sonstiger Fernabsatzkaufverträge über Kraftfahrzeuge verschaffen.

Achtung: Werden die gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur unvollständig erfüllt, kann dies für den Kfz-Händler fatale Folgen haben: Z.B. Verlängerung der Widerrufsfrist bei Verbraucherverträgen, Gefahrtragung zu Lasten des Händlers, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, kostenträchtige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen, Verhängung von empfindlichen Bußgeldern etc.

Dem Anhang können im Übrigen das aktuelle **Muster für die Widerrufsbelehrung** sowie das aktuelle **Muster für das Widerrufsformular** entnommen werden.

1. Was ist unter einem Fernabsatzvertrag zu verstehen?

Ein Fernabsatzvertrag kann nur **zwischen einem Unternehmer/Kfz-Händler und einem Verbraucher** abgeschlossen werden. Die Besonderheit besteht darin, dass sowohl für die Vertragsverhandlungen als auch für den Vertragsabschluss **ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet** werden (z.B. E-Mails, Telefonate etc.) und der Händler hierfür ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem nutzt. Letzteres ist bereits dann der Fall, wenn der Händler planmäßig mit einem Online-Angebot wirbt und seinen Betrieb so organisiert, dass Verträge unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden können.

2. Welchen Vorteil genießen Verbraucher gegenüber Unternehmer-Käufern?

Beim Kauf eines Kraftfahrzeugs ist dem Verbraucher in der Regel ein **14-tägiges Widerrufsrecht** einzuräumen, das es ihm ermöglicht, sich ohne Angabe von Gründen wieder vom Kaufvertrag zu lösen, dem Unternehmer-Käufer hingegen nicht.

3. Ist ein Unternehmer, der ein Kfz auch privat nutzen möchte wie ein Verbraucher oder wie ein Unternehmer-Käufer zu behandeln?

Bei Kaufverträgen, die sowohl zu gewerblichen als auch zu privaten Zwecken abgeschlossen werden (sog. Dual-use-Verträge) kommt es darauf an, zu welchem Zweck der Vertrag überwiegend abgeschlossen wird. Wenn eine natürliche Person einen Kaufvertrag nicht überwiegend zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken abschließt, handelt sie als Verbraucher. Hierfür genügt bereits, dass der mit dem Kauf verfolgte private Zweck im Vergleich zu dem ebenfalls verfolgten gewerblichen Zweck nicht gänzlich unbedeutend ist.

Zu Beweis Zwecken sollte der Händler sich eine Erklärung des Käufers mit folgendem Inhalt unterschreiben lassen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich das Fahrzeug überwiegend zu meiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit erwerbe und somit als Unternehmer handle.“

4. Welche Pflichten hat der Händler beim Online-Handel mit Fahrzeugen zu beachten?

Bei Online-Geschäften sind folgende Pflichten zu beachten:

- Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen
- Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen
- Zusätzliche Informationspflichten und sonstige Pflichten gegenüber Verbrauchern und zum Teil auch gegenüber Unternehmer-Käufern bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr
- Pflichten nach dem Telemediengesetz
- Informationspflichten nach der Preisangabenverordnung
- Pflichten beim Angebot von Finanzdienstleistungen

5. Wie sehen diese – vereinfacht ausgedrückt – im Detail aus?

5.1 Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen

Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen nach § 312 a BGB	
Telefonate	Angabe der Identität des Kfz-Betriebs und ggf. die des Anrufers sowie Offenlegung des geschäftlichen Zwecks des Anrufs
Bearbeitungsgebühren	Ausdrückliche Vereinbarung erforderlich Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr ist eine Voreinstellung im System nicht ausreichend
Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels	Dem Verbraucher ist eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit anzubieten Das vereinbarte Entgelt darf die beim Händler anfallenden Kosten für die Nutzung des Zahlungsmittels nicht übersteigen
Kundendienst-Hotline o.ä. für Fragen und Erklärungen zu abgeschlossenen Verträgen	Der Verbraucher muss nur für die Telefonverbindung bezahlen, nicht für den telefonischen Erhalt von Auskünften Abweichende Vereinbarungen mit dem Verbraucher sind unwirksam

5.2 Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

Auf die Darstellung von Informationspflichten, die für den Kfz-Handel in der Regel keine Praxisrelevanz besitzen, wurde verzichtet.

Eine **bestimmte Stelle**, an der dem Verbraucher die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen sind, wird im Gesetz **nicht vorgeschrieben**.

Wird das **Internet** als Fernkommunikationsmittel genutzt, müssen die Angaben nach der BGH-Rechtsprechung nicht bereits auf der Startseite bereitgehalten werden. Vielmehr genügt es, wenn die Informationen innerhalb des Webangebots abrufbar sind. Auch muss der Verbraucher im Laufe eines Bestellvorgangs nicht so geführt werden, dass alle Verbraucherinformationen zwangsläufig aufgerufen werden müssen. Der Vorteil einer „Zwangsführung“ besteht aber darin, dass der Verbraucher nachweislich Gelegenheit zur Kenntnisnahme erhält. Ob er diese dann auch tatsächlich nutzt, obliegt dann nur noch seiner Entscheidung.

Achtung: Der Gesetzgeber hat in § 312 d Abs. 1 Satz 2 BGB geregelt, dass **alle vorvertraglichen, auf Basis von Artikel 246 a EGBGB mitgeteilten Informationen Vertragsinhalt werden, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.**

- Sofern die gemeinsam mit den Informationsangaben übersandten **AGB** (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des Händlers einen abweichenden oder widersprechenden Inhalt aufweisen, darf sich der Unternehmer wegen widersprüchlichen Verhaltens nicht auf diese berufen (§ 242 BGB).
- Übersendet der Händler dem Verbraucher nach erfolgter Information später hiervon abweichende AGB, werden die ursprünglichen Angaben nur dann abgeändert, wenn der Verbraucher den AGB ausdrücklich zustimmt. Ein schlüssiges Handeln oder ein Schweigen des Verbrauchers ist hierfür nicht ausreichend.

Informationen nach Artikel 246 a § 1 Absatz 1 EGBGB	
(1)	<p>die wesentlichen Eigenschaften der Waren in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren angemessenen Umfang,</p> <ul style="list-style-type: none"> → Übersichtliche, aber dennoch detaillierte Beschreibung des Fahrzeugs, die die markanten Produkteigenschaften wiedergibt, die für dessen Identifikation erforderlich sind (z.B. Art des Produkts, Artikelbezeichnung, Marke, Ausführung, ggf. Farbe) → Für weitere Details kann ein Link gesetzt werden, dem die genaue Beschreibung zu entnehmen ist (z.B. durch die Verwendung des Zusatzes „Details“).

(2)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Identität des Unternehmers, beispielsweise sein Handelsname (Name, Firma, Rechtsform), <ul style="list-style-type: none"> → Bei Angabe des Nachnamens ist auch der Vorname anzugeben, nicht nur der erste Buchstabe ▪ die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, <ul style="list-style-type: none"> → Postfachanschrift genügt nicht! ▪ seine Telefonnummer, ▪ ggf. seine Telefaxnummer, ▪ ggf. seine E-Mail-Adresse <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. die Anschrift und die Identität des Unternehmers in dessen Auftrag er handelt, <p>→ Die Informationen können auf der Internetseite des Händlers bereitgehalten werden, die der Verbraucher über zwei optisch und sprachlich deutlich gestaltete Links erreichen kann, wie „Kontakt“ oder „Impressum“.</p>
(3)	<p>zusätzlich die Geschäftsanschrift des Unternehmers und ggf. die Anschrift des Unternehmers in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift unter Nummer (2) abweicht,</p>
(4)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Gesamtpreis der Waren einschließlich aller Steuern und Abgaben <ul style="list-style-type: none"> → Sollen Fahrzeuge in Länder außerhalb der EU versendet werden, muss der Unternehmer den Verbraucher neben den Steuern auch über etwaige Zölle informieren. <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- und Versandkosten und alle sonstigen Kosten, <u>oder</u> in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können, <ul style="list-style-type: none"> → Ein Hinweis lediglich auf der Startseite einer Internet-Präsentation reicht nicht aus → Beim Verkauf eines Neufahrzeugs, sind die anfallenden Überführungskosten <u>zwingend</u> anzugeben. <p>Daneben ist nach geltendem Wettbewerbsrecht darauf zu achten, dass die Kosten für die Überführung des Fahrzeugs bei der Angabe des Gesamtpreises miteingerechnet werden müssen und nicht gesondert neben dem Gesamtpreis ausgewiesen werden dürfen.</p>

	<p>→ Verstößt der Händler gegen diese Informationspflicht hat er gegen den Verbraucher keinen Anspruch auf Zahlung dieser Kosten (§ 312 e BGB). Das gilt selbst dann, wenn eine Vertragsauslegung ergibt, dass der Verbraucher diese Kosten in üblicher Höhe tragen soll. Vom Verbraucher bereits geleistete Zahlungen sind ihm vom Händler zu erstatten.</p>
(5)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, ▪ den Termin, bis zu dem der Händler die Waren liefern muss <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
(6)	<p>das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,</p> <p>→ Wir gehen davon aus, dass der Hinweis auf die Mängelhaftungsrechte des Käufers in den vom ZDK unverbindlich empfohlenen Neuwagen- und Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen ausreichend ist.</p>
(7)	<p>ggf. das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,</p> <p>→ Sofern das Kaufangebot eine Hersteller-, Händler- oder sonstige Gebrauchtwagengarantie umfasst, ist der Verbraucher gemäß § 479 Abs. 1 BGB auf seine gesetzlichen Rechte (insbesondere seine Rechte aufgrund der Sachmängelhaftung des Verkäufers) und darauf hinzuweisen, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Außerdem ist der Verbraucher über deren Inhalt und alle wesentlichen Umstände zu informieren, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.</p>
(8)	ggf. bestehende einschlägige Verhaltenskodizes (...)
(9)	ggf. die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kaution oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
(10)	ggf. die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
(11)	ggf., soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen,
	<u>und</u>

(12)	<p>ggf. dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen</p> <p>→ Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):</p> <p>Für den Fall, dass sich der Händler zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle entschieden hat, muss er auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen. Der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers enthalten, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.</p> <p>Ein Händler, der eine Webseite unterhält und AGB verwendet, hat den Verbraucher hierüber in leicht zugänglicher, klar und verständlicher Weise auf seiner Webseite und in seinen AGB zu informieren.</p> <p>Nimmt der Händler nicht an, einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil, muss er den Verbraucher auch hierüber auf seiner Webseite und in seinen AGB in Kenntnis zu setzen (Eine Ausnahme von dieser Informationspflicht besteht nur dann, wenn der Händler am 31. Dezember des Vorjahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat. Entscheidend ist dabei allein die tatsächliche Anzahl der Personen, so dass auch Teilzeitkräfte mitzählen).</p> <p>In den vom ZDK unverbindlich empfohlenen Neuwagen- und Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen befindet sich am Ende der Hinweis gem. § 36 VSBG:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.“</i></p> <p>→ Kfz-Schiedsstellen bei Streitigkeiten aus einem Gebrauchtwagenkaufvertrag</p>
-------------	--

<p>Zusätzliche Informationspflichten nach Artikel 246 a § 1 Absatz 2 EGBGB bei Bestehen eines Widerrufsrechts nach § 312 g Absatz 1 BGB, die der Händler dadurch erfüllen kann, dass er dem Verbraucher die Muster-Widerrufsbelehrung (abgedruckt im Anhang) zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt</p>	
(13)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 BGB → Näheres hierzu unter Punkt 9.2 Textformerfordernis sowie Frage 7. Wann beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist beim Kauf eines Fahrzeugs im Wege des Fernabsatzes zu laufen?. und Frage 11. Wie muss der Verbraucher seinen Widerruf erklären? sowie bei den Formu-

	<p>lierungen der im Anhang abgedruckten Musterwiderrufsbelehrung</p> <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Muster-Widerrufsformular (abgedruckt im Anhang),
(14)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen hat <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, <ul style="list-style-type: none"> → Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn der Händler einen Beförderer benennt und dessen Preis für die Rücksendung der Waren angibt. → Kann der Händler dem Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Waren vernünftigerweise nicht im Voraus berechnen, etwa weil er dem Verbraucher die Organisation des Rücktransports nicht anbietet, soll er den Verbraucher darüber informieren, dass Kosten zu entrichten sind und dass diese hoch sein können, einschließlich einer vernünftigen Schätzung der Höchstkosten, die auf den Kosten der Lieferung an den Verbraucher basieren können.

Achtung: Verwendet der Händler das im Anhang abgedruckte **amtliche Muster für eine Widerrufsbelehrung** und übermittelt er dieses zutreffend ausgefüllt in Textform an den Verbraucher, kommt ihm die **gesetzliche Schutzwirkung** des Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB zu Gute. Diese **Schutzwirkung entfällt jedoch sofort, sobald auch nur die kleinste Änderung an den vorgegebenen Formulierungen der Muster-Widerrufsbelehrung vorgenommen wird**. Das bedeutet zwar nicht, dass geänderte oder selbst formulierte Widerrufsbelehrungen den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belehrung nicht standhalten können; da der Gesetzgeber und die Rechtsprechung aber sehr hohe Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht stellen, steigt das Risiko einer fehlerhaften Belehrung in diesem Falle enorm an. Änderungen jeglicher Art sollten daher tunlichst unterbleiben.

Da aber nicht jedes Fernkommunikationsmittel über unbegrenzte Darstellungsmöglichkeiten verfügt (z.B. Beschränkung der Anzahl von Zeichen auf bestimmten Displays), bestehen bei der Nutzung eines **Fernkommunikationsmittels, das nur einen begrenzten Raum oder eine begrenzte Zeit für die dem Verbraucher zu erteilenden Informationen bietet**, für dieses reduzierte Anforderungen. Die verbleibenden Informationen müssen dem Verbraucher dann aber auf anderem Wege zugänglich gemacht werden.

Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit nach Artikel 246 a § 3 EGBGB	
1.	die wesentlichen Eigenschaften der Waren ,
2.	die Identität des Unternehmers ,
3.	den Gesamtpreis <u>oder</u> in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung
4.	<u>und</u> ggf. das Bestehen eines Widerrufsrechts .
5.	Die übrigen, noch nicht erfüllten Informationspflichten hat der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise zugänglich zu machen, indem er ihn an eine andere Informationsquelle verweist → Z.B. durch Angabe eines Hyper-Links zu einer Website des Händlers , auf der die einschlägigen Informationen unmittelbar abrufbar und leicht zugänglich sind

5.3 Zusätzliche Pflichten und Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Soll der **Kfz-Kaufvertrag unter Verwendung von Telemedien**, d.h. unter **Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln** geschlossen werden, so handelt es sich um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr. Dies ist etwa bei **Online-Shops** der Fall, nicht aber bei Fernabsatzverträgen, die z.B. über Telefon, Fax oder E-Mail abgeschlossen werden.

In diesem Falle hat der Kfz-Händler zusätzliche Pflichten zu erfüllen und Informationspflichten zu beachten. Einige davon sind gegenüber jedem Kunden zu beachten, also auch gegenüber Unternehmer-Käufern (§ 312 i BGB in Verbindung mit Artikel 246 c EGBGB), andere nur gegenüber Verbrauchern (§ 312 j BGB).

Zusätzliche Pflichten und Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312 i Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 BGB und § 312 i Absatz 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Artikel 246 c EGBGB, die gegenüber jedermann zu beachten sind	
(a)	<p>Dem Kunden müssen angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit deren Hilfe er Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> → Z.B. durch Anzeige einer abschließenden Bestellübersicht am Ende des Bestellvorgangs, die dem Kunden durch leicht erkennbare Schaltflächen (z.B. in Form eines Korrektur-Buttons) erlaubt, vor dem Anklicken des Bestell-Buttons noch Veränderungen vorzunehmen → Wird dem Kunden nur die Möglichkeit eingeräumt, seine Angaben nach Anklicken des Bestell-Buttons noch einmal zu überprüfen, muss der Kunde vor Anklicken des Bestell-Buttons, auf diese Möglichkeit hinweisen werden → Kann der Kunde Eingabefehler nur beseitigen, wenn er in das Angebot zurückgelangt, muss er darauf hingewiesen werden, wie er in das Angebot zurückgelangen kann
(b)	<p>dem Kunden ist der Zugang seiner Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> → Bestellungen und Empfangsbestätigungen gelten dann als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können. Diese Beweislastregelung kann bei Verträgen zwischen Unternehmen durch Individualvereinbarung ausgeschlossen werden. <p>und</p>
(c)	<p>dem Kunden ist die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.</p>
(d)	<p>Der Kunde ist (in laiengerechter Sprache) zu informieren über die einzelnen technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen,</p> <ul style="list-style-type: none"> → Ausreichend hierfür ist eine „Fortschrittsanzeige“, die den aktuellen Status des Bestellvorgangs mit Begriffen wie „Adressdaten“, „Zahlungsinformationen“ etc. beschreibt. Wichtig ist dabei, dass für den Kunden erkennbar ist, durch welche Erklärung oder Handlung der Vertrag letztendlich zustande kommt.

(e)	darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist, → Hat der Kunde nach Vertragsschluss nicht mehr die Möglichkeit die AGB abzurufen und zu speichern , muss der Kunde hierüber vorher entsprechend unterrichtet werden.
(f)	darüber, wie er mit den unter (a) zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,
(g)	über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
(h)	über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken

Ausnahme: Wird der **Vertrag ausschließlich** durch individuelle Kommunikation geschlossen, entfallen die vorgenannten zusätzlichen Pflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr mit Ausnahme der unter (c) dargestellten Pflicht. Eine individuelle Kommunikation stellt bereits der zielgerichtete Austausch von E-Mails oder SMS dar, ohne dass auf weitere Informationsquellen Bezug genommen wird. Sie scheidet somit aus, wenn für weitere vertragsrelevante Informationen auf die Internetseite des Händlers verwiesen wird.

Gleiches gilt, **wenn die Vertragsparteien, sofern sie nicht Verbraucher sind, dies entsprechend vereinbaren.** Hierzu bedarf es einer **Individualvereinbarung**. Ein Ausschluss per AGB ist daher auch unter Kaufleuten nicht zulässig.

Die **unter (c) aufgeführte Pflicht kann generell nicht ausgeschlossen werden**, auch nicht im Wege einer Individualvereinbarung.

Zusätzliche Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312 j Abs. 1 BGB und Artikel 246 a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 EGBGB, die nur gegenüber Verbrauchern zu beachten sind	
(i)	Auf Webseiten müssen Angaben über Lieferbeschränkungen und Zahlungsmittel spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich vorliegen → Der Vorbehalt einer vorherigen Bonitätsprüfung ist dabei zulässig

(j)	<p>Klar und verständliche Mitteilung der unter (1) und (4) aufgeführten wesentlichen Vertragsinformationen in hervorgehobener Weise unmittelbar vor der Bestellabgabe</p> <p>Ausnahme: Wird der Kaufvertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen (vgl. hierzu S. 9), müssen diese Anforderungen nicht erfüllt werden (§ 312 j Abs. 5 BGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Bereitstellen der Informationen und der Bestellabgabe ist sowohl das Bereitstellen zu einem früheren Zeitpunkt im Bestellvorgang als auch zu einem späteren Zeitpunkt nach der Bestellabgabe nicht ausreichend → Soll die Bestellung über einen Bestell-Button erfolgen, müssen die Informationen <u>oberhalb</u> des Buttons angezeigt werden. Werden Bestell-Button an mehreren Stellen (oberhalb und unterhalb der Pflichtinformationen) auf der Bestellseite platziert, besteht das Risiko, dass der Verbraucher den Bestellbutton betätigt, ohne von allen Pflichtinformationen Kenntnis zu erlangen. → Die Pflichtinformationen müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur Bestellabgabe stehen. Im Idealfall sollen sie auf einen Blick erkennbar sein. <p>Trennende Gestaltungselemente dürfen den Verbraucher nicht von diesen Informationen ablenken. Daher dürfen beispielsweise Checkboxen für die Kenntnisnahme und Akzeptanz der AGB des Händlers auf der Bestellübersichtsseite nicht zwischen den Pflichtinformationen und der Bestellschaltfläche bzw. dem Bestell-Button platziert werden. Gleiches gilt für die Angabe der persönlichen Daten, Zahlungsmodalitäten, Widerrufsbelehrung, Datenschutzerklärung etc..</p> <p>Wegen der Vielzahl der wesentlichen Merkmale der Kaufsache kann es aber technisch notwendig sein, dem Verbraucher eine Scroll-Funktion zur Verfügung zu stellen, damit er alle relevanten Pflichtinformationen angezeigt bekommt.</p>
------------	--

Da dem Verbraucher die Informationen unter (i) und (j) **klar und verständlich und in hervorgehobener Weise** zur Verfügung gestellt werden müssen, sind überflüssige oder gar verwirrende oder ablenkende Zusätze zu vermeiden. Optisch hervorgehoben sind sie erst dann, wenn sie sich von allen anderen Informationen – auch sonstigen Pflichtinformationen (wie z.B. den Adressangaben oder Zahlungsmodalitäten) – auf der letzten Bestellseite in unübersehbarer Weise vom übrigen Text und den Gestaltungselementen abheben. Schriftgröße, Schriftart und Schriftfarbe müssen so gewählt werden, dass sie nicht versteckt, sondern klar und einfach erkennbar sind. Die Pflichtinformationen unter (i) und (j) dürfen keinesfalls auf

der Bestellübersichtsseite untergehen. Erreicht werden kann dies beispielsweise durch eine farbliche Unterlegung, die sich von der übrigen Gestaltung der Übersichtsseite abhebt.

Gestaltung des Bestellvorgangs	
Abschluss des Bestellvorgangs / Bestell-Button	<p>Der Bestellvorgang ist so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, muss diese gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein (§ 312 j Absatz 3 BGB).</p> <p>Ausnahme: Wird der Kaufvertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen (vgl. hierzu S. 9), müssen die vorstehenden Anforderungen an den Bestellvorgang nicht erfüllt werden (§ 312 j Abs. 5 BGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine „Schaltfläche“ ist jedes grafische Bedienelement, durch das eine Aktion in Gang gesetzt oder dem System eine Rückmeldung gegeben werden kann. Darunter fallen neben Buttons, durch deren Anklicken eine Bestellung erfolgt, auch Hyperlinks oder auch Auswahlkästchen (Checkboxes). → Eine Schaltfläche ist so zu beschriften, dass der Verbraucher bei Bestellabgabe eindeutig und unmissverständlich darüber informiert wird, dass seine Bestellung eine finanzielle Verpflichtung auslöst. → Andere Beschriftungen als „zahlungspflichtig bestellen“ müssen in der Eindeutigkeit ihrer Aussage dieser Formulierung mindestens ebenbürtig sind. Unklare Beschriftungen wie „Bestellung abgeben“ oder „weiter“ genügen dieser Anforderung nicht. Demgegenüber lassen Beschriftungen wie „kaufen“, „kostenpflichtig bestellen“ oder „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“ die Entgeltlichkeit der Leistung unmissverständlich erkennen. → Die Schaltfläche muss gut lesbar sein und darf keine weiteren Zusätze enthalten, damit der Verbraucher nicht durch ergänzenden Text von der entscheidenden Information abgelenkt wird. <p>Achtung: Kommt der Händler dieser Pflicht gegenüber einem Verbraucher nicht ordnungsgemäß nach, kommt kein Kaufvertrag zustande, es sei denn, der Kaufvertrag wird ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen (§ 312 j Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB).</p> <p>Demgegenüber hat ein solcher Pflichtenverstoß gegenüber einem Unternehmer-Käufer keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des abgeschlossenen Kaufvertrages.</p>

<p>Einbeziehung der AGB und Datenschutzerklärung</p>	<p>Die AGB des Händlers werden durch einen deutlichen Hinweis auf diese und eine Verlinkung mit dem Text der AGB (Hyperlink) Bestandteil des Kaufvertrages (BGH, Urteil vom 14.06.2006, Az. I ZR 75/03).</p> <p>Auf die gleiche Weise (deutlicher Hinweis und Verlinkung) kann der Händler seine datenschutzrechtliche Pflicht erfüllen.</p> <p>In beiden Fällen wird dem Kunden die Möglichkeit verschafft, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Nicht erforderlich ist, dass der Kunde die AGB oder den Inhalt der Datenschutzerklärung – trotz entsprechender Möglichkeit – tatsächlich zur Kenntnis nimmt. → Zwar muss der Kunde mit der Geltung der AGB einverstanden sein (vgl. § 305 Abs. 2 BGB), es ist aber nicht erforderlich, dass er sein Einverständnis ausdrücklich erklärt/bestätigt. → Zur Streitvermeidung und/oder Beweiszielen hat sich in der Praxis aber dennoch die sog. „Häkchen-Lösung“ durchgesetzt. Der Kunde bestätigt durch das Setzen eines Häkchens, dass er die AGB und die Datenschutzerklärung des Händlers über eine Verlinkung mit den jeweiligen Texten zur Kenntnis genommen hat. Er bestätigt damit zugleich, dass er jedenfalls die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der AGB oder der Datenschutzerklärung Kenntnis zu erlangen.
<p>Angebot eines Newsletter-Abo's</p>	<p>Nach § 7 Abs. 2 UWG stellt eine Kontaktaufnahme zu Werbezwecken unter Verwendung elektronischer Post ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten eine unzumutbare Belästigung dar. Das gilt nach § 7 Abs. 3 UWG ausnahmsweise dann nicht, wenn der Unternehmer die elektronische Postadresse des Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware von diesem erhalten hat, der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren verwendet, der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat <u>und</u> der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Für die Erteilung des Einverständnisses des Adressaten ist der Online-Händler im Streitfall beweispflichtig. Da es bei Bestellungen im Internet aber möglich ist, dass der Kunde eine fremde E-Mail-Adresse angibt, der Online-Händler den Newsletter aber nur dann versenden darf, wenn der wahre Inhaber der E-Mail-Adresse mit der Zusendung von Newslettern einverstanden ist, empfiehlt sich die Verwendung

	<p>des sog. Double-Opt-In-Verfahrens: Im Rahmen des Bestellvorgangs erklärt der Käufer durch Setzen eines Häkchens in einer Newsletter-Check-Box sein Einverständnis mit der Zusendung von Newslettern und bestätigt dies anschließend nochmals, nachdem er eine Bestätigungs-E-Mail vom Online-Händler zugesandt bekommen hat (z.B. durch Anklicken eines Links).</p> <p>→ Die Verwendung des sog. Opt-Out-Verfahrens, bei dem der Kunde ein automatisch gesetztes Häkchen durch Anklicken entfernen muss, wenn er mit einer Newsletter-Zusendung nicht einverstanden ist, genügt weder den Anforderungen an eine Einwilligung des Kunden noch ist bei Verwendung einer fremden E-Mail-Adresse sichergestellt, dass der Inhaber der E-Mail-Adresse mit der Zusendung des Newsletters einverstanden ist.</p>
--	--

5.4 Pflichten nach dem Telemediengesetz (TMG)

Für sog. **Diensteanbieter** ergeben sich weitere Informations- und sonstige Pflichten aus dem TMG. Diensteanbieter ist, wer eigene oder fremde Telemedien, d.h. elektronische Informations- oder Kommunikationsmittel, zur Nutzung bereithält oder den Zugang zu deren Nutzung vermittelt.

Zu den **typischen Telemediendiensten** zählen:

- **Online-Angebote von Waren (in sog. Onlineshops) mit oder ohne unmittelbarer Bestellmöglichkeit**
- **Websites von Unternehmen**, auch wenn sie lediglich der Selbstdarstellung dienen
- Nach Ansicht des LG München (vgl. Urteil vom 03.02.2005, Az. 7 O 11682/04) auch die **Nutzung von Verkaufsplattformen im Internet** (z.B. mobile.de)

Neben den **allgemeinen Informationspflichten zur Anbieterkennzeichnung** nach § 5 Abs. 1 TMG bestehen im Falle **kommerzieller Kommunikationen** außerdem **besondere Informationspflichten** nach § 6 Abs. 1 TMG.

Unter einer sog. **kommerziellen Kommunikation** ist jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens dient und durch die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk ausgeübt wird, zu verstehen.

Personenbezogene Daten eines Nutzers darf der Diensteanbieter nur erheben, soweit sie entweder für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (sog. Bestandsdaten, § 14 TMG,) oder soweit dies erforderlich ist, um die

Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen oder abzurechnen (sog. Nutzungsdaten, § 15 TMG). In diesen Fällen obliegen dem Diensteanbieter zusätzliche Pflichten nach § 13 TMG.

Anbieterkennzeichnung / Impressum nach § 5 Abs. 1 TMG Allgemeine Informationen zur Identität des Anbieters, die leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten sind	
(A)	Namen und Anschrift des Anbieters , unter der er niedergelassen ist, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform , den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
(B)	Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Anbieter ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse , → Nach der EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 16.10.2008, Az. C-298/07) ist die Angabe der Telefonnummer <u>nicht</u> zwingend erforderlich, wenn auf der Internetseite stattdessen ein Kontaktformular integriert wird, auf dessen Anfrage innerhalb von 60 Minuten geantwortet wird.
(C)	das Register (z.B. Handelsregister) , in das der Anbieter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer ,
(D)	ggf. die Kammer , welcher der Anbieter angehört, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat , in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind ,
(E)	die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG und ggf. der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139 c Abgabenordnung und
(F)	bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber

Leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind die Angaben zur Anbieterkennzeichnung nach der BGH-Rechtsprechung dann, wenn auf jeder Seite des Angebots die **Links „Kontakt“** und **„Impressum“** an **exponierter Stelle** installiert sind, die den Nutzer unmittelbar zu den Angaben der Anbieterkennzeichnung führen (vgl. Urteil vom 20.07.2006, Az. I ZR 228/03).

Nicht ausreichend wäre es, wenn der **Link**, über den die Anbieterangaben aufgerufen werden können, nur **in sehr kleiner Schrift und drucktechnisch nicht hervorgehoben am rechten unteren Ende der Homepage platziert** wird, es sei denn, er wird dort in eine Informationsleiste oder einen Informationsblock einbezogen, der als solcher ins Auge springt und der die Wahrnehmung des Nutzers/Kunden auch auf die in ihm enthaltenen einzelnen Verlinkungen lenkt, mit denen er in einem solchen Informationsblock aufgrund der üblichen Gepflogenheiten rechnet (OLG Frankfurt, Urteil vom 04.12.2008, Az. 6 U 187/07).

Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen nach § 6 Abs. 1 TMG	
(G)	Kommerzielle Kommunikationen müssen klar und als solche zu erkennen sein,
(H)	der Auftraggeber der kommerziellen Kommunikation muss klar identifizierbar sein,
(I)	Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden <u>und</u>
(J)	Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

Werden kommerzielle Kommunikationen per E-Mail versandt (unbestellte Werbe-E-Mails, auch „**SPAM**“ genannt), darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TMG). Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält (§ 6 Abs. 2 Satz 2 TMG).

Zusätzliche Pflichten bei personenbezogenen Daten nach § 13 TMG	
(K)	Der Nutzer ist zu Beginn des Nutzungsvorgangs in allgemein verständlicher Form über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb der EU zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren , das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbe-

	<p>reitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten.</p> <p>Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.</p> <p>→ Die Unterrichtung muss z.B. schon <u>vor</u> dem Ausfüllen eines Online-Kontaktformulars erfolgen.</p> <p>→ Die Informationen sind jederzeit abrufbar, wenn auf der Internetseite ein entsprechender Link platziert wird. Dieser kann mit den gängigen Begriffen „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutzhinweise“ o.ä. bezeichnet werden.</p>
(L)	Vor Erklärung der Einwilligung ist der Nutzer darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
(M)	<p>Soll der Nutzer seine Einwilligung elektronisch erklären, muss der Diensteanbieter sicherstellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt, 2. die Einwilligung protokolliert wird, 3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und 4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
(N)	<p>Durch technische und organisatorische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann, 2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, gesperrt werden, 3. der Nutzer Telemedien geschützt gegen Kenntnisnahme Dritter in Anspruch nehmen kann, 4. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können, 5. Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Telemedien nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und 6. Nutzungsprofile, die der Diensteanbieter für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien bei Verwendung von Pseudonymen erstellt, nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.
(O)	Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.
(P)	Die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung ist dem Nutzer anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen , soweit dies technisch möglich oder zumutbar ist. Über diese Möglichkeit ist der Nutzer zu informieren.

(Q)	<p>Soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, haben Diensteanbieter im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und 2. diese <ol style="list-style-type: none"> a) gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und b) gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind, gesichert sind. <p>Diese Vorkehrungen müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.</p>
(R)	<p>Auf Verlangen des Nutzers hat der Diensteanbieter dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Auf Verlangen des Nutzers kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden.</p>

Stellt der Diensteanbieter fest, dass bei ihm gespeicherte Bestands- oder Nutzungsdaten **unrechtmäßig übermittelt** worden oder auf sonstige Weise Dritten **unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt** sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen des betroffenen Nutzers, hat er dies nach Maßgabe des § 42 a BDSG unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen mitzuteilen (§ 15 a TMG).

Bei Verstößen gegen die Informationspflichten nach §§ 5, 6 und 13 TMG drohen u.U.

- **Kostenträchtige Abmahnungen nach UWG** (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- **Bußgelder von bis zu 50.000 € wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 TMG**

Ordnungswidrig handelt, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig eine allgemeine Information zur Anbieterkennzeichnung entgegen § 5 Abs. 1 TMG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält.
- absichtlich entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 TMG beim Versand unbestellter Werbe-E-Mails (SPAM) den Absender oder deren kommerziellen Charakter in der Kopf- und Betreffzeile verschleiert oder verheimlicht.

- Keine Ordnungswidrigkeit begeht, wer „lediglich“ den besonderen Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen nach § 6 Abs. 1 TMG nicht entspricht.
- den Nutzer/Käufer entgegen den unter (K) aufgeführten Informationspflichten zu personenbezogenen Daten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 TMG vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
 - Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn „lediglich“ der Inhalt der Unterrichtung für den Nutzer nicht jederzeit abrufbar ist.
- vorsätzlich oder fahrlässig einer unter (N) Nr. 1 bis 4 oder 5 oder unter (Q) Nr. 1 oder 2 a) aufgeführten Pflicht zur Sicherstellung durch technische und organisatorische Vorkehrungen zuwider handelt.
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 personenbezogene Daten erhebt oder verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht.
- entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 TMG **Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms** vorsätzlich oder fahrlässig **zusammenführt**.

5.5 Informationspflichten nach der Preisangabenverordnung (PAngV)

Informationspflichten gegenüber dem Letztverbraucher nach § 1 PAngV	
(a)	<p>Angabe des Gesamtpreises (= Preis einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile), mit dem Hinweis darauf, dass der Preis die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthält</p> <p>Demgegenüber ist die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt nur zulässig bei Waren, für die Lieferfristen von mehr als 4 Monaten bestehen, soweit zugleich die voraussichtliche Lieferfrist angegeben wird.</p> <p>→ Überführungskosten müssen im Gesamtpreis enthalten sein (vgl. Frage 5.2 Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen).</p>
(b)	<p>Mitteilung, ob zusätzlich Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen und ggf. deren Höhe, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können</p> <p>→ Überführungskosten müssen im Gesamtpreis enthalten sein (vgl. Frage 5.2 Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen).</p> <p>→ Die Angaben sind auch bei Lieferungen ins Ausland erforderlich. Davon umfasst sind auch Lieferungen außerhalb der EU (OLG Hamm, MMR 2007, S. 663 ff., 664; Nippe, WRP 2009, S. 690 ff., 694).</p> <p>→ Da dem Verbraucher diese Informationen bereits in der vorvertraglichen Phase</p>

mitzuteilen sind, genügt es, wenn der Verbraucher über diese Kosten einmal ordnungsgemäß informiert wird.

Diese Angaben müssen den **Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit** entsprechen. Sie müssen dem Angebot eindeutig zugeordnet werden, leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Gesamtpreise hervorzuheben. Bei Waren, die auf Bildschirmen angeboten werden, müssen die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren angegeben werden (§ 4 Abs. 4 PAngV).

Bei der Darstellung von **Liefer- und Versandkosten, bei denen es sich nicht um Überführungskosten handelt**, kann auf **drei typische Gestaltungsformen** zurückgegriffen werden:

- Angaben unmittelbar neben dem Preis der einzelnen Ware
- Angaben in einem hervorgehobenen Vermerk auf derselben Seite der Preisangabe (sog. Sternchen-Fußnote)
 - Das Sternchen muss sich unmittelbar beim Preis befinden. Außerdem muss der Verbraucher zu den erforderlichen Angaben „geführt“ werden, damit er sich nicht auf die Suche nach ihnen begeben muss.
- Angaben auf einer nachgeordneten, verlinkten Unterseite
 - Erforderlich hierfür ist ein unzweideutiger Link, der dem Verbraucher zu erkennen gibt, dass er bei Aktivierung des Links die Liefer- und Versandkosten angezeigt bekommt, z.B. durch die Link-Bezeichnung „Liefer- und Versandkosten“.
 - Nicht ausreichend sind folgende Link-Bezeichnungen:
 - „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (BGH, WRP 2008, S. 98, 102)
 - „AGB“ (OLG Frankfurt, K&R 2008, S. 462, 463)
 - „Service“ (BGH, WRP 2008, S. 98, 102)
 - „Mehr Info“ (OLG Hamburg, MMR 2005, S. 467, 468)
 - „Details“ (vgl. Nippe, WRP 2009, S. 690, 695)
 - In der Rechtsliteratur wird zudem die Ansicht vertreten, dass die verlinkte Unterseite mit den Liefer- und Versandkosten aufrufbar sein muss, ohne dass der Verbraucher Waren in den Warenkorb legen muss, um den Bestellvorgang einzuleiten. Schließlich sei ein Preisvergleich, für den neben dem Kaufpreis auch die konkret anfallenden Liefer- und Versandkosten maßgeblich seien, erst bei Kenntnis der Liefer- und Versandkosten möglich.

Zulässig sind auch **Mischformen dieser drei Gestaltungsformen**, soweit sichergestellt wird, dass der Verbraucher durch unmissverständliche Hinweise zu den Liefer- und Versandkosten „geführt“ wird.

Bei Verstößen gegen die Informationspflichten nach der PAngV drohen dem Händler u.U.

- **Kostenträchtige Abmahnungen nach UWG** (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- Bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß **Bußgelder von bis zu 25.000 € wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit** (§ 10 PAngV i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Wirtschaftsstrafgesetz 1954)

5.6 Pflichten beim Angebot von Finanzdienstleistungen

Möchte der Händler dem Käufer im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf Finanzdienstleistungen anbieten, sind weitere Informationspflichten zu beachten. Der Gesetzgeber hat die Regelungen für **Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen** in separaten Vorschriften aufgenommen. Die **notwendigen Informationen und Unterlagen erhalten Kfz-Betriebe von den Banken und Finanzdienstleistern**. Auf eine detaillierte Darstellung der Regelungen wird daher verzichtet.

5.7 Informationspflichten nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)

Nicht nur in der Werbung, sondern auch bei der Versendung von konkreten Fahrzeugangeboten per E-Mail sind die Vorschriften der Pkw-EnVKV zu beachten, soweit es sich um **Angebote für „neue Personenkraftwagen“** im Sinne der Pkw-EnVKV handelt. Angebote für solche „neuen Personenkraftwagen“ sind nämlich gem. § 2 Nr. 11 Pkw-EnVKV als Werbematerial anzusehen.

Die Verordnung schreibt insofern vor, dass **zusätzlich** zu den Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen (Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts, außerorts, kombiniert; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert) die **CO₂-Effizienzklasse anzugeben** ist. Dabei ist sowohl das **Wort „Effizienzklasse“** als auch der **entsprechende Buchstabe** der jeweiligen CO₂-Effizienzklasse anzugeben. Der Abdruck der graphischen Darstellung ist nicht erforderlich, kann aber erfolgen.

Wichtig ist, dass die Angaben zu Verbrauch und Emissionen nach der Pkw-EnVKV derzeit **zwingend nach dem NEFZ-Prüfverfahren anzugeben** sind. Es ist aber zu empfehlen, im kon-

kreten Angebot auch die Daten nach dem WLTP-Prüfverfahren zu nennen, da sich nach diesen Daten die Festsetzung der Kfz-Steuern richtet.

Letztlich muss bei der Werbung im Internet oder per E-Mail **zwingend** gem. Ziffer 1 (des Abschnittes II der Anlage 4 zu § 5) der **Hinweis auf den DAT-Leitfaden** wie folgt aufgenommen werden:

„Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen“ entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei der „Deutschen Automobil Treuhand GmbH“ unter www.dat.de unentgeltlich erhältlich ist.“

6. Steht jedem Verbraucher, der ein Fahrzeug im Wege eines Fernabsatzgeschäftes erwirbt, ein Widerrufsrecht bezüglich des abgeschlossenen Kaufvertrages zu?

Dem Verbraucher steht in der Regel ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu.

Eine **Ausnahme** gilt nur für den Fall, dass der Verbraucher ein Fahrzeug im Wege einer **öffentlich zugänglichen Versteigerung** erwirbt, bei der der Kaufvertrag durch Zuschlag eines Versteigerers auf das höchste Gebot eines Interessenten zustande kommt (§ 312 g Abs. 2 Nr. 10 BGB).

- Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen Internet-Versteigerungen, wie z.B. Versteigerungen über eBay.

7. Wann beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist beim Kauf eines Fahrzeugs im Wege des Fernabsatzes zu laufen?

Bei Fernabsatzverträgen über einen Verbrauchsgüterkauf ist der Beginn der Widerrufsfrist zum einen von der Erlangung des physischen Warenbesitzes abhängig und zum anderen von der Erfüllung der Informationspflichten zum Widerrufsrecht (§ 356 Abs. 2 und 3 BGB).

Beginn der Widerrufsfrist beim Verbrauchsgüterkauf (nach § 356 Abs. 2 Nr. 1 a, b oder d und Abs. 3 BGB)	
Abs. 2 Nr. 1 a	<p><i>Bei der Lieferung eines Fahrzeugs sowie bei der Bestellung mehrerer Fahrzeuge in einem einheitlichen Bestellvorgang und gleichzeitiger Lieferung:</i></p> <p>sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat und (...)</p> <p>→ Deshalb darf beim Verkauf von Waren in der Belehrung nicht auf den Zeitpunkt des Erhalts der Widerrufsbelehrung abgestellt werden.</p>

<p>Abs. 2 Nr. 1 b</p>	<p><i>Bei Bestellung mehrerer Fahrzeuge in einem einheitlichen Bestellvorgang und getrennter Lieferung:</i></p> <p>sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat und (...)</p> <p>→ Ergibt die Auslegung der Willenserklärungen, dass trotz des einheitlichen Bestellvorgangs zwei oder mehrere getrennte Kaufverträge vorliegen, ist die Widerrufsfrist für jeden Kaufvertrag getrennt zu ermitteln.</p>
<p>Abs. 2 Nr. 1 d</p>	<p><i>Bei regelmäßiger Lieferung von Fahrzeugen über einen festgelegten Zeitraum:</i></p> <p>sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat und (...)</p> <p><u>und</u></p>
<p><u>und</u> Abs. 3 Satz 1</p>	<p>Die <u>Widerrufsfrist beginnt nicht</u>, bevor der Unternehmer den Verbraucher nicht über folgendes informiert hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB <ul style="list-style-type: none"> → Der Unternehmer trägt die Beweislast für die Erfüllung dieser Informationspflichten (§ 312 k Abs. 2 BGB). Daher ist es wichtig, den Zugang der Informationen beim Verbraucher zu dokumentieren. Der Händler kann dieser Verpflichtung nachkommen, indem er dem Verbraucher die Muster-Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt (Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB). → Der Beginn der Widerrufsfrist ist demgegenüber nicht von der Erfüllung der übrigen Informationspflichten in der vorvertraglichen Phase abhängig <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Muster-Widerrufsformular (in der Anlage 2 zu Art. 246 a EGBGB, abgedruckt im Anhang) <ul style="list-style-type: none"> → Wird dem Verbraucher kein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung gestellt, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen! → Übermittelt ein Ebay- oder sonstiger Plattform-Verkäufer das Muster-Widerrufsformular erst nach Vertragsschluss, hat er dadurch keinen Nachteil zu befürchten, weil die Widerrufsfrist ohnehin erst dann zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher die Ware/n im vorstehenden Sinne erhalten hat.

Insbesondere im Rahmen von Großabnehmer- oder Flottengeschäften können die Regelungen unter Abs. 2 Nr. 1 b und d für den Fristbeginn zum Tragen kommen. Da in der Wider-

rufsbelehrung aber nur „ein“ Zeitpunkt für den Fristbeginn genannt werden darf (vgl. Gestaltungshinweis 1. der Muster-Widerrufsbelehrung, wonach nur „einer“ der aufgeführten Textbausteine verwendet werden darf), muss der Händler je nach Bestell- und Liefersituation ggf. unterschiedlich gestaltete Widerrufsformulare verwenden.

8. Warum sollte ein Händler auf das gesetzliche Muster für eine Widerrufsbelehrung zurückgreifen?

Der Händler ist nicht verpflichtet, auf das Muster für die Widerrufsbelehrung zurückzugreifen. Er kann seine Widerrufsbelehrung auch unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben selber gestalten.

Dem europaweit einheitlichen Muster für eine Widerrufsbelehrung ist allerdings der Vorzug einzuräumen, weil ihm der **Rang eines formellen Gesetzes** zukommt. Damit ist sichergestellt, dass Widerrufsbelehrungen, die der in Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB abgedruckten Musterwiderrufsbelehrung (abgedruckt im Anhang) entsprechen, die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfüllen. Das wiederum hat zur Folge, dass wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen, die sich auf die Verwendung einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung stützen, von vorneherein die Grundlage entzogen ist.

9. Was ist zu beachten, damit sich die gesetzliche Schutzwirkung auf eine Widerrufsbelehrung erstreckt?

9.1 Verwendung bzw. Ausgestaltung der Muster-Widerrufsbelehrung

Das Muster für die Widerrufsbelehrung muss **unverändert und entsprechend den Gestaltungshinweisen zutreffend ausgefüllt** verwendet werden:

- Sowohl die **inhaltliche Ausgestaltung** als auch die **äußere Gestaltung** muss unverändert erfolgen.
 - Bereits kleinste sachliche Änderungen heben die gesetzliche Schutzwirkung auf (z.B. BGH, Urteil vom 01.03.2012, Az. III ZR 83/11).
- Das gilt auch für die **Überschrift** und die die Belehrung gliedernden **Zwischenüberschriften**.
 - Auch diese dürfen nicht einfach weggelassen werden. Enthält die Belehrung z.B. nur die Überschrift „Widerrufsrecht“, so wird verschleiert, dass der Verbraucher nicht nur ein Widerrufsrecht hat, sondern im Falle seiner Ausübung auch erhebliche Pflichten (BGH, Urteil vom 01.12.2010, Az. VIII ZR 82/10).

- **Ausnahme:** Dem Händler ist es gestattet, die Widerrufsbelehrung mit dem **Einleitungssatz „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“** zu beginnen, statt nur das Wort „Widerrufsrecht“ als Zwischenüberschrift zu verwenden (BGH, Urteil vom 09.11.2011, Az. I ZR 123/10).

Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Unternehmer-Kunden, denen per Gesetz kein Widerrufsrecht zusteht, durch die Belehrung auch kein Widerrufsrecht eingeräumt wird. Sofern ein Unternehmer unter Verwendung der Musterüber „sein“ Widerrufsrecht belehrt, wird zu dessen Gunsten nämlich ein vertragliches Widerrufsrecht vereinbart.

Erlaubt ist diese Vorgehensweise auch deshalb, weil der Verkäufer nicht vorab überprüfen muss oder kann, ob es sich bei dem Adressaten der Widerrufsbelehrung im Rahmen eines Fernabsatzgeschäfts tatsächlich um einen Verbraucher handelt.

Nicht erlaubt ist, die Widerrufsbelehrung durch die **Verwendung des Begriffes „Verbraucher“** abstrakt zu formulieren. Vielmehr muss sich die Belehrung – so wie es das Muster vorsieht – konkret an den Adressaten der Belehrung („Sie“) wenden (BGH, Urteil vom 01.12.2010, Az. VIII ZR 82/10).

- Erlaubt sind Veränderungen in **Format und Schriftgröße** sowie die **Aufnahme von Zusätzen** wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers, sofern die Widerrufsbelehrung deutlich gestaltet wird.
 - Ist die Belehrung aber nur mit größter Mühe lesbar, weil eine extrem kleine Schriftgröße verwendet wird und womöglich jegliche Unterteilung des Textes fehlt, wird dem Deutlichkeitsgebot nicht mehr Genüge getan (BGH, Urteil vom 01.12.2010, Az. VIII ZR 82/10).
 - Verwirrende Zusätze heben die Schutzwirkung auf (BGH, ZIP 2002, S. 1730).
- Die Widerrufsbelehrung ist unter **Beachtung der Gestaltungshinweise** anzufertigen.
 - Der Gestaltungshinweis  zum Fristbeginn erlaubt es dem Händler nur „einen“ der dort aufgeführten Textbaustein einzufügen, nicht mehrere.

9.2 Textformerfordernis

Erforderlich ist ferner, dass dem Verbraucher die ordnungsgemäß erstellte Widerrufsbelehrung in Textform zugeht. Das bedeutet, dass die **lesbare Widerrufsbelehrung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger** abgegeben werden muss (§ 126 b BGB i.V.m. Artikel 246 a § 4 Abs. 1 und 3 EGBGB).

- Unter einem **dauerhaften Datenträger** versteht man jedes Medium, das
 - es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, **und**
 - das geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

- Diesen Anforderungen genügen Widerrufserklärungen dann, wenn sie per Post, Fax oder E-Mail versendet werden oder dem Verbraucher auf Disketten, CD-Rom, DVD, USB-Stick o.ä. zugehen.
- Sofern dem Verbraucher die Widerrufserklärung per **E-Mail** zugeht, ist es ausreichend, wenn der Empfänger sie speichern und ausdrucken kann; nicht erforderlich ist, dass er von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch macht.
- Das Textformerfordernis wird nicht erfüllt, wenn dem Verbraucher **die Widerrufsbelehrung nur auf der Website des Händlers** oder einer **Verkaufsplattform** angezeigt, aber nicht übermittelt wird, oder wenn ihm lediglich ein **Hyperlink** zugesendet wird, der es ihm ermöglichen soll, die Widerrufsbelehrung auf der Website des Verkäufers abzurufen. Das gilt auch dann, wenn der Händler sich rechtlich dazu verpflichtet, von einer tatsächlich vorhandenen Änderungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

- Zur „**Lesbarkeit**“ einer **Widerrufsbelehrung** sind in der **Rechtsprechung** inzwischen u.a. folgende Urteile ergangen:
 - „Lesbar“ ist eine Widerrufsbelehrung nur, wenn sie eine **ausreichende Schriftgröße und Unterteilung des Textes** enthält (BGH, NJW 2011, S. 1061).
 - Sie muss sich **in nicht zu übersehender Weise aus dem übrigen Text herausheben durch: Farbe, größere Buchstaben/Zahlen, Sperrschrift oder Fettdruck** (BGH, NJW 2004, S. 3183; BGH NJW 2009, S. 3020).
 - **In unmittelbarer Nähe der Widerrufsbelehrung darf kein Text stehen, der aufgrund seiner Gestaltung stärker ins Auge springt als die Widerrufsbelehrung** (OLG Naumburg, NJW-RR 1994, S. 377).
 - Die konkret gewählte **farbliche Unterlegung der Widerrufsbelehrung darf sich bei dem im räumlichen Zusammenhang stehenden Vertragstext nicht wiederholen**. Das gilt auch dann, wenn die Unterlegung einen leichten Farbunterschied aufweist, der bei oberflächlicher Betrachtung des Formulars nicht auffällt (LG Paderborn, Urteil vom 24.06.2006, Az. 1 S 35/06).

- Eine Widerrufsbelehrung darf **nicht auf 2 Vertragsurkunden aufgeteilt** sein, auch wenn sich bei einer Gesamtbetrachtung dann eine hinreichend deutliche Widerrufsbelehrung ergibt (BGH, NJW 2009, S. 3020).
- Erfolgt die Widerrufsbelehrung später erneut in Textform **auf der Rückseite der Vertragsurkunde**, ist ein entsprechender Hinweis auf der Vorderseite nicht zwingend erforderlich (BGH, NJW-RR 2003, S. 1481).

Hat der Händler das gesetzliche Muster für eine Widerrufsbelehrung bereits in der vorvertraglichen Phase verwendet und dem Verbraucher in Textform zukommen lassen, muss er es dem Verbraucher zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut in Textform zukommen lassen.

10. Welche Folgen hat es, wenn dem Händler die gesetzliche Schutzwirkung nicht zu Gute kommt?

Kommt dem Unternehmer die gesetzliche Schutzwirkung wegen einer Abweichung von dem Muster nicht zugute, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass eine veränderte Belehrung allein schon deshalb unwirksam ist. Unwirksam ist die Widerrufsbelehrung nur dann, wenn sie gegen § 355 BGB oder die sonstigen gesetzlichen Anforderungen verstößt. Dennoch empfiehlt es sich in der Praxis dringend, die zutreffend ausgefüllte Musterwiderrufsbelehrung ohne eigenmächtige Ergänzungen oder Streichungen zu übernehmen.

11. Wie muss der Verbraucher seinen Widerruf erklären?

Aus der **Erklärung des Verbrauchers** muss dessen Entschluss zum Widerruf des Kaufvertrages eindeutig hervorgehen.

- Für die Ausübung des Widerrufsrechts ist eine kommentarlose Rücksendung der Ware an den Händler nicht ausreichend, sofern die Vertragsparteien zu Gunsten des Verbrauchers nichts Gegenteiliges vereinbart haben.
- Zurückgesendete Waren müssen von einer deutlichen Erklärung begleitet werden.
- Es ist nicht erforderlich, dass der Widerruf in „Textform“ erklärt wird. Er kann auch formlos erfolgen: mündlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail. Allerdings trägt der Verbraucher die Beweislast für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs.
- Der Widerruf bedarf keiner Begründung. Auch eine Unterschrift oder elektronische Signatur ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung. Der Widerruf muss jedoch den Erklärenden zweifelsfrei erkennen lassen.

Der **Händler ist verpflichtet, dem Verbraucher** hierzu das im Anhang abgedruckte europaweit einheitliche **Muster-Widerrufsformular zur Verfügung zu stellen** (Artikel 246 a § 1 Absatz 2 EGBGB). Dem Verbraucher obliegt dann die Entscheidung, ob er dieses Muster-

Widerrufsformular zur Ausübung seines Widerrufsrechts nutzt oder ob er eine eigene, eindeutige Widerrufserklärung verfasst.

Sofern der Unternehmer dem Verbraucher das Muster-Widerrufsformular oder ein anderes eindeutiges Formular zur Abgabe der Widerrufserklärung auf seiner **Website** zur Verfügung stellt, kann der Verbraucher seinen Widerruf alternativ auch auf diese Weise erklären. Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Eingang/Zugang seines Widerrufs dann unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger, z.B. per E-Mail, zu bestätigen (§ 356 Abs. 1 BGB).

Zur **Wahrung der Widerrufsfrist** ist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs ausreichend (§ 355 Abs. 1 Satz 5 BGB).

- Diese Regelung bezieht sich nur auf Fälle, in denen eine „Absendung“ des Widerrufs tatsächlich möglich ist, wie z.B. beim Widerruf in Papierform oder durch einen anderen dauerhaften Datenträger.
- Wird die Widerrufserklärung zusammen mit der Ware abgesendet, wird der Widerruf auch dann wirksam, wenn die Ware einschließlich der Widerrufserklärung auf dem Transportweg verloren geht (Palandt, 73. Aufl. 2014, § 355 nF Rdn. 8).
- Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, trägt der Händler die Beweislast (§ 361 Abs. 3 BGB).

12. Wann erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers, wenn dieser nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist?

Das Widerrufsrecht erlischt **spätestens zwölf Monate und 14 Tage nachdem** der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Frachtführer oder Beförderer der Ware ist, die **Ware erhalten** hat (§ 356 Abs. 3 Satz 2 BGB).

13. Kann eine (ordnungsgemäße) Widerrufsbelehrung nachgeholt werden?

Wurde der Verbraucher nicht oder nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, kann der Händler die daraus resultierende Ungewissheit über den Bestand des Kaufvertrages bis zum Erlöschen des Widerrufsrechts durch Nachreichen einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung beseitigen.

Die **Widerrufsfrist** beträgt auch in diesem Falle grundsätzlich **14 Tage**.

Die nachgeholte Widerrufsbelehrung muss einen **erkennbaren Bezug zur abgegebenen Vertragserklärung des Verbrauchers** aufweisen, der diesem deutlich macht, dass ein Belehrungsmangel im Nachhinein ausgeglichen werden soll. Dadurch soll dem Verbraucher verdeutlicht werden, dass er seine ursprünglich abgegebene Vertragserklärung immer noch

widerrufen kann (BGH, NJW-RR 2011, S. 403 und BGH, Beschluss vom 15.02.2011, Az. XI ZR 148/10).

- Der Bezug muss in klarer und verständlicher Weise erfolgen, damit der Verbraucher nicht Gefahr läuft, die Passage zu überlesen oder deren Bedeutungsgehalt zu verkennen.

Für den **Zugang der Nachbelehrung** über das Widerrufsrecht trägt der Händler die **Beweislast**.

- Bestreitet der Verbraucher deren Zugang, genügt es in der Regel nicht, wenn der Händler nur den Nachweis führen kann, dass der Verbraucher ein Schreiben von ihm erhalten hat. Streitentscheidend ist vielmehr, ob der Händler auch belegen kann, dass in dem Anschreiben an den Verbraucher tatsächlich eine Nachbelehrung über das Widerrufsrecht bezüglich des streitigen Vertrages enthalten war. Angaben in Postausgangsbüchern o.ä. und Zeugenaussagen von Mitarbeitern können hier hilfreich sein (OLG Brandenburg, Urteil vom 09.12.2009, Az. 3 U 44/09).

14. Was muss der Händler bei der erforderlichen Bestätigung des Kaufvertrages beachten?

Der Händler muss dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben wird, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger, also z.B. per E-Mail, zur Verfügung stellen. Ein Verweis auf eine Website des Unternehmers ist hierfür nicht ausreichend.

Die Bestätigung muss die unter Punkt 5.2 Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen aufgeführten vorvertraglichen Informationen enthalten. Betreibt der Händler einen Online-Shop oder bei sonstigen Vertragsabschlüssen im elektronischen Geschäftsverkehr muss die Bestätigung außerdem die unter Punkt 5.3 Zusätzliche Pflichten und Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr dargelegten Verbraucherinformationen enthalten. Hat der Händler dem Verbraucher diese Informationen allerdings **bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger** zur Verfügung gestellt hat, müssen sie dem Verbraucher in der Bestätigung nicht erneut mitgeteilt werden (§ 312 f Abs. 2 BGB).

Die Bestätigung muss dem Verbraucher spätestens bei der Lieferung der Ware zugehen.

Weicht der Inhalt der Vertragsbestätigung von dem abgeschlossenen Vertrag ab, darf dem Verbraucher nach dem Willen des Gesetzgebers hieraus kein Nachteil entstehen. Das gilt auch dann, wenn der Verbraucher es unterlässt, die Abweichung gegenüber dem Unternehmer zu rügen.

Kommt der Unternehmer seiner Bestätigungspflicht nicht nach, kann dem Verbraucher ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zustehen.

Außerdem kann dem Verbraucher im Einzelfall u.U. auch ein Rücktrittsrecht nach § 324 BGB zustehen. Das ist dann der Fall, wenn dem Verbraucher aufgrund der Pflichtverletzung des Händlers das Festhalten am Kaufvertrag nicht mehr zuzumuten ist.

15. Was ist nach erfolgtem Widerruf bei der Rückgabe der empfangenen Leistungen zu beachten?

Nach der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher sind die von den Vertragsparteien empfangenen Leistungen **spätestens nach 14 Tagen** zurückzugewähren (§ 355 Abs. 3 i.V.m. § 357 Abs. 1 BGB).

Der **Fristbeginn** für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen bestimmt sich wie folgt:

- **für den Verbraucher:** mit der Abgabe der Widerrufserklärung, wobei die Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren gewahrt ist
- **für den Unternehmer:** mit dem Zugang der Widerrufserklärung

Da die **Rücksendung eines Fahrzeugs** nicht als Paket möglich ist, muss der Verbraucher die Rückgewähr auf anderem Wege veranlassen (z.B. über die Beauftragung einer Spedition). Die Rücksendepflicht des Verbrauchers entfällt nur dann, wenn der Händler dem Verbraucher angeboten hat, das Fahrzeug abzuholen (§ 357 Abs. 5 BGB).

Die **Gefahr für die Rücksendung des Fahrzeugs** trägt grundsätzlich der Händler. Von dieser Regelung darf weder zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden noch darf dies im Wege einer Umgehung durch anderweitige Gestaltung erfolgen (§ 361 Abs. 2 BGB). Geht die Ware beim Rücktransport unter oder verschlechtert sie sich, hat dies keine Auswirkungen auf den Rückzahlungsanspruch des Verbrauchers.

Sofern der Händler dem Verbraucher nicht angeboten hat, das Fahrzeug abzuholen, kann der Unternehmer die **Rückzahlung** verweigern, bis er das Fahrzeug zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er das Fahrzeug abgesandt hat (**Zurückbehaltungsrecht** nach § 357 Abs. 4 BGB).

Für die Rückzahlung muss der Händler **dasselbe Zahlungsmittel** verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat, es sei denn, es wurde mit dem Verbraucher ausdrücklich etwas anderes vereinbart und dem Verbraucher entstehen dadurch keine Kosten (§ 357 Abs. 3 BGB).

16. Wer hat im Falle eines Widerrufs die Versand- bzw. Transportkosten zu tragen?

Hier ist zwischen den Zusende-/Hinsendekosten sowie den Rücksendekosten zu unterscheiden.

Hat der Verbraucher das Fahrzeug nicht beim Händler abgeholt, sondern auf andere Weise erhalten, muss der Händler dem Verbraucher die von ihm hierfür berechneten Liefer- oder Versandkosten (sog. **Zusende- oder Hinsendekosten**) spätestens 14 Tage nach Erhalt der Widerrufserklärung des Verbrauchers zurückgewähren (§ 357 Abs. 2 BGB).

Hatte der Verbraucher sich für eine andere Art der Lieferung entschieden, als die vom Händler angebotene günstigste Standardlieferung, und sind ihm dadurch zusätzliche Kosten entstanden, ist der Händler nicht zur Rückgewähr der zusätzlich angefallenen Liefer- oder Versandkosten verpflichtet. Dem Verbraucher sind nur die für eine Standardlieferung anfallenden Kosten zu erstatten.

Demgegenüber trägt der Verbraucher die unmittelbaren **Kosten der Rücksendung** der Waren, wenn der Händler ihn vor Vertragsschluss darüber informiert hat,

- dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat
- und
- wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, über die Kosten der Rücksendung der Waren

Der Unternehmer trägt die Kosten der Rücksendung nur dann, wenn er den Verbraucher nicht über die vorstehenden Umstände informiert hat oder wenn er sich bereit erklärt hat, die Rücksendekosten zu tragen.

17. Unter welchen Voraussetzungen ist der Verbraucher verpflichtet, im Widerrufsfall Wertersatz für einen Wertverlust des Fahrzeugs zu zahlen?

Der Gesetzgeber hat die Wertersatzpflicht des Verbrauchers **abschließend in § 357 Abs. 7 und 8 BGB geregelt** (§ 361 Abs. 1 BGB). Damit scheidet weitergehende Ansprüche aus.

- Das betrifft nicht die **Haftung** des Verbrauchers **für Schäden, die nicht im Zusammenhang mit dem Widerruf und seinen Folgen stehen**, so z.B. die Haftung des Verbrauchers wegen Verletzung von Schutzpflichten.
- Gleiches gilt für Ansprüche gegen den Verbraucher **aufgrund der Verletzung seiner Rücksendungspflicht**. Daher kann dem Händler ggf. auch ein Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens bei verspäteter Rücksendung des Fahrzeugs gegen den Verbraucher zustehen.

Der **Wertverlust eines Fahrzeugs** kann nicht nur auf Abnutzungen oder Beschädigungen etc. beruhen, sondern auch darauf, dass das Fahrzeug auf den Verbraucher zugelassen und dieser als weiterer Halter in die ZB I eingetragen wird.

Ein Wertersatzanspruch steht dem Händler aber grundsätzlich nur, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen einer Wertersatzpflicht des Verbrauchers für einen Wertverlust des Fahrzeugs nach § 357 Abs. 7 BGB	
1.	<p>Der Wertverlust ist auf einen Umgang mit dem Fahrzeug zurückzuführen, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise des Fahrzeugs nicht notwendig war</p> <ul style="list-style-type: none"> → Das Recht auf Prüfung der Sache/Ware umfasst auch das Recht zum Ausprobieren (sog. Wasserbetten-Urteil des BGH vom 03.11.2010, Az. VIII ZR 337/09). → Bei der Prüfung darf der Verbraucher nur so mit dem Fahrzeug umgehen, wie dies im Geschäft möglich und üblich ist. Alles was ihm dort möglich ist, kann er ohne Wertersatzpflicht tun. → Der Verbraucher ist bei Fernabsatzverkäufen nur vor solchen Risiken zu schützen, denen er auch beim Kauf der Ware im Ladenlokal nicht ausgesetzt wird. → Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers darf dem Verbraucher der Wertverlust, der dadurch entsteht, dass sich der Verbraucher in den Pkw setzt, alle Instrumente ausprobiert und mit dem Pkw eine kurze Strecke auf nichtöffentlicher Verkehrsfläche zurücklegt, in keinem Fall auferlegt werden. → Die Zulassung des erworbenen Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs und seine anschließende Nutzung i.R.e. Probefahrt oder sogar darüber hinaus, gehen über das Recht zur Prüfung und zum Ausprobieren hinaus. Durch die bloße Zulassung kann der Verbraucher die Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise des Fahrzeugs nämlich nicht prüfen. Im Übrigen wird einem Kaufinteressenten die Zulassung eines Fahrzeugs mit anschließender Nutzung auch im stationären Handel nicht ermöglicht (vgl. LG Heidelberg, Urteil vom 09.01.2019, Az. 1 S 34/18; LG Köln, Urteil vom 10.10.2017, Az. 21 O 23/17; LG Berlin, Urteil vom 05.12.2017, Az. 4 O 150/16). <p><u>und</u></p>

2.	<p>der Unternehmer hat den Verbraucher</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB <u>und</u> ▪ das Muster-Widerrufsformular (abgedruckt im Anhang) informiert. <p>→ Liegt nur eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, schuldet der Verbraucher dem Unternehmer selbst dann keinen Wertersatz, wenn dieser auf einem unsachgemäßen Umgang mit der Sache beruht oder wenn er von beiden Voraussetzungen anderweitig Kenntnis erlangt hat.</p> <p>→ Der Händler kann die im ersten Unterpunkt genannten Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das Muster für die Widerrufsbelehrung (abgedruckt im Anhang) zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt (Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB).</p>
----	--

Der Händler trägt die volle **Beweislast** für alle Umstände, die eine Wertersatzpflicht des Verbrauchers begründen.

- Sofern der Händler im Bestreitensfalle auch nur einen der geforderten Umstände nicht beweisen kann, geht dies zu seinen Lasten und der Verbraucher schuldet ihm keinen Wertersatz.
- Da es dem Händler u.U. aber nur schwer möglich sein wird zu beweisen, dass beispielsweise eine Verschlechterung der Kaufsache auf einem Umgang mit der Sache beruht, der über die Prüfung ihrer Eigenschaften und ihrer Funktionsweise hinausgeht, kann möglicherweise auf die Grundsätze des sog. Anscheinsbeweises zurückgegriffen werden. So können etwa deutliche oder erhebliche Gebrauchsspuren nach der allgemeinen Lebenserfahrung für eine übermäßige Nutzung der Kaufsache sprechen, die über eine Prüfung hinausgeht.

18. **Schuldet der Verbraucher nach Widerruf Wertersatz im Falle des zufälligen Untergangs des Fahrzeugs?**

Die **Gefahr des zufälligen Untergangs** des Fahrzeugs (z.B. die vollständige Vernichtung der Sachsubstanz oder die Unmöglichkeit der Herausgabe des Fahrzeugs) trägt der Händler. Das bedeutet, dass der Verbraucher hierfür nicht haftet.

Erhält der Verbraucher in diesem Falle allerdings eine Entschädigung von der **Versicherung**, kann der Händler die Herausgabe der Entschädigungssumme bzw. Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen (§ 285 Abs. 1 BGB).

19. Wie ist der Wertersatz im Widerrufsfall zu berechnen?

Bei Kraftfahrzeugen ist die Höhe des Wertersatzes von verschiedenen Parametern abhängig:

- dem Brutto-Fahrzeugpreis
- der Anzahl der gefahrenen Kilometer
- und
- dem Fahrzeugtyp, der für die Ermittlung der zu erwartenden Gesamtfahrleistung bei Neuwagen (NW) bzw. der Restfahrleistung bei Gebrauchtwagen (GW) maßgeblich ist

Unter Zugrundelegung dieser Parameter hat die Rechtsprechung folgende **lineare Berechnungsformeln** entwickelt:

Nutzungsvergütung für NW	=	$\frac{\text{Brutto-NW-Preis} \times \text{gefahrne km}}{\text{Gesamtfahrleistung}}$
Nutzungsvergütung für GW	=	$\frac{\text{Brutto-GW-Preis} \times \text{gefahrne km}}{\text{Restfahrleistung}}$

Darüber hinaus können die Gerichte atypische Wertverluste im Wege der Schätzung berücksichtigen.

20. Was versteht man unter einem Widerrufsdurchgriff?

Wirkt sich der wirksame Widerruf eines Rechtsgeschäfts auch auf den Bestand eines anderen Rechtsgeschäfts aus, ohne dass es hierfür eines weiteren Widerrufs bedarf, spricht man von Widerrufsdurchgriff. In diesem Falle erfasst der Widerruf nicht nur einen, sondern gleich zwei oder mehrere Verträge.

21. Wann erstreckt sich der Widerruf eines „Finanzierungsgeschäfts“ auch auf den Kaufvertrag?

Ein Widerrufsdurchgriff kann nach § 358 BGB nur beim **Widerruf eines Darlehensvertrages** in Betracht kommen, sofern dieser mit dem Kaufvertrag „verbunden“ ist.

- Einen Widerrufsdurchgriff i.S.d. § 358 Abs. 2 BGB gibt es nicht im Rahmen von Leasinggeschäften!

Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung **auf Grund des § 495 Absatz 1 BGB oder des § 514 Absatz 2 Satz 1 BGB** wirksam widerrufen, so ist er auch nicht mehr an diejenige Willenserklärung gebunden, die auf den Ab-

schluss eines mit diesem Darlehensvertrag verbundenen Kaufvertrages gerichtet ist (§ 358 Abs. 2 BGB).

Ein **verbundener Vertrag** im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Darlehensvertrag ganz oder teilweise der Finanzierung eines Kaufvertrages dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden (§ 358 Absatz 3 Satz 1 BGB).

Von einer **wirtschaftlichen Einheit** ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten (z.B. eine Herstellerbank oder die Hausbank des Unternehmers), wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung des Unternehmers bedient (§ 358 Absatz 3 Satz 2 BGB).

Durch den Widerrufsdurchgriff bei verbundenen Verträgen soll der Verbraucher vor Risiken geschützt werden, die ihm ansonsten durch die Aufspaltung eines wirtschaftlich einheitlichen Vertrages drohen. Aus diesem Grunde stehen ihm daher außerdem besondere Einwendungen zu (vgl. § 359 BGB), auf die an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen wird.

22. Erstreckt sich der Widerruf des Kaufvertrages auch auf das „Finanzierungsgeschäft“?

Der Widerruf eines Kaufvertrages erstreckt sich auch auf den **mit diesem „verbundenen“ Darlehensvertrag**. Er bewirkt, dass die Bindung an den Darlehensvertrag entfällt, ohne dass es erforderlich ist, dass der Verbraucher den Darlehensvertrag separat widerruft (§ 358 Abs. 1 BGB).

Liegen die Voraussetzungen für ein verbundenes Geschäft nicht vor, z.B. weil sich der Verbraucher ohne Mitwirkung des Verkäufers selber um eine Finanzierung des Fahrzeugs gekümmert hat, kann es auch bei bloß „**zusammenhängenden Verträgen**“ zu einem Widerrufsdurchgriff kommen (§ 360 BGB).

Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dass der Verbraucher nicht deshalb vom Widerruf eines Vertrages abgehalten werden soll, weil er im Zusammenhang mit diesem Vertrag noch einen oder weitere Verträge abgeschlossen hat.

Der Widerrufsdurchgriff bei zusammenhängenden Verträgen ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen sich der Widerruf des Verbrauchers auf den Vertrag über die Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung erstreckt (§ 360 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Ein **zusammenhängender Vertrag** liegt – im Falle eines widerrufenen Kaufvertrages – vor,

- wenn ein Vertrag einen **Bezug zu dem widerrufenen Kaufvertrag** aufweist **und eine Leistung betrifft**,
 - **die von dem Kfz-Händler erbracht wird oder**
 - **die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einem Dritten und dem Händler von dem Dritten erbracht wird** (vgl. § 360 Abs. 2 Satz 1 BGB).
- Erforderlich ist, dass die Verträge eine direkte kausale Verknüpfung aufweisen. Dafür genügt in der Regel ein tatsächlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang (Palandt, 73. Aufl. 2014, § 360 nF Rdn. 2). Das kann z.B. bei Verträgen über Zusatzleistungen der Fall sein (z.B. Versicherungsverträge, Zubehör).
- Nicht erforderlich ist, dass es sich bei dem zusammenhängenden Vertrag um einen Fernabsatzvertrag handelt oder dass für den zusammenhängenden Vertrag ein eigenes Widerrufsrecht besteht (vgl. auch Wendt/Lorscheid-Kratz, Das Widerrufsrecht bei „zusammenhängenden Verträgen“, Betriebs-Berater 2013, S. 2434 ff., 2436).
- Wird die Leistung durch einen Dritten erbracht, muss dies auf einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Händler und dem Dritten beruhen.
- wenn **das Darlehen, das ein Unternehmer einem Verbraucher gewährt, ausschließlich der Finanzierung des widerrufenen Kaufvertrages dient und die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Kaufvertrag in dem Darlehensvertrag genau angegeben ist** (§ 360 Abs. 2 Satz 2 BGB).
 - Hierunter fallen z.B. Fälle, in denen sich der Verbraucher ohne Mitwirkung des Händlers um eine Fremdfinanzierung bemüht oder in denen bei Abschluss des Darlehensvertrages zwar das Fahrzeug aber noch nicht der konkrete Händler feststeht.
 - Die genaue Angabe der vom Unternehmer zu erbringenden Leistung setzt die Identifizierbarkeit des Vertragsgegenstandes voraus. Der bloße Hinweis auf einen Pkw-Kauf ist nicht ausreichend (Palandt, BGB-Kommentar, 72. Aufl. 2013, § 359 a Rdn. 2).

23. Wie erfolgt die Rückabwicklung beim Widerrufsdurchgriff?

Die **Rückabwicklung „verbundener“ Verträge** richtet sich nach § 358 Abs. 4 BGB i.V.m. § 357 BGB analog.

Für den im Wege des Fernabsatzes geschlossenen **Kaufvertrag** gelten daher die Ausführungen zu den Fragen **15.** Was ist nach erfolgtem Widerruf bei der Rückgabe der empfangenen Leistungen zu beachten? und **17.** Unter welchen Voraussetzungen ist der Verbraucher verpflichtet, im Widerrufsfall Wertersatz für einen Wertverlust des Fahrzeugs zu zahlen? entsprechend.

Bei der Rückabwicklung eines **verbundenen Darlehensvertrages** sind Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten gegen den Verbraucher ausgeschlossen (§ 358 Abs. 4 Satz 4 BGB).

Ist **dem Händler das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen**, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Händlers ein (vgl. (§ 358 Abs. 4 Satz 5 BGB).

- Indem der Darlehensgeber anstelle des Händlers in das Abwicklungsverhältnis aus dem Kaufvertrag eintritt, wird verhindert, dass der Verbraucher zunächst vom Händler die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen muss, um dem Darlehensgeber anschließend den Darlehensbetrag zurückzuerstatten.
- Der Verbraucher kann vom Darlehensgeber nicht nur die schon erbrachten Teilleistungen zurückverlangen, sondern auch die Rückgabe einer aus eigenen Mitteln an den Händler geleisteten Anzahlung.
- Der Darlehensgeber kann vom Verbraucher nicht die Rückzahlung des an den Händler geflossenen Darlehens verlangen. Insofern muss er sich an den Händler wenden.
- Das Fahrzeug ist dem Darlehensgeber zurückzugeben, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
- Hat der Verbraucher das Fahrzeug dem Händler ohne Einverständnis des Darlehensgebers übergeben, steht dem Darlehensgeber gegenüber dem Verbraucher ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der gezahlten Teilleistungen zu. Der Darlehensgeber kann die Rückzahlung so lange verweigern, bis er das Fahrzeug erhält oder die Darlehensvaluta vom Unternehmer zurückerhält.

Die **Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrages** richtet sich nach § 360 Abs. 1 Satz 2 BGB. Danach ist § 358 Abs. 4 Satz 1 bis 3 BGB entsprechend anwendbar.

ANHANG

Muster für die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen

(mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

Anlage 1 (zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag ¹.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (²) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.³

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.⁴

⁵

⁶

Gestaltungshinweise:

- ¹ Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:
- a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert

werden: „des Vertragsabschlusses.“;

- b) im Falle eines Kaufvertrags: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
- e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“

2 Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und, soweit verfügbar, Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein.

3 Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“

4 Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Falle des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.“

5 Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:

- a) Fügen Sie ein:
 - „Wir holen die Waren ab.“ oder
 - „Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“

- b) fügen Sie ein:
- „Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].“, oder, wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt.“ oder
 - Wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind: „Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.“ und
- c) fügen Sie ein: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“

6 Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme fügen Sie Folgendes ein: „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Muster für das Widerrufsformular

Anlage 2 (zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB)

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)